



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

DTV-Reihe: Recht in der Praxis

18. Abmahnungen an Nord- und Ostseeküste wegen Verstoßes gegen die Preisangabenverordnung

Nach Informationen des DTV werden seit Anfang Juni 2010 an Nord- und Ostseeküste vermehrt Vermieter und Buchungsportale wegen wettbewerbswidriger Werbung (§§ 3, 4 Nr. 11 UWG) abgemahnt. Grund für die Abmahnung sei, dass die Preisangaben in Prospekten, Gastgeberverzeichnissen oder im Internet nicht den Vorgaben der Preisangabenverordnung entsprechen.

BEACHTEN SIE:

Ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung kann zu einer Abmahnung oder im Falle einer geahndeten Ordnungswidrigkeit sogar zu einer **Geldbuße von bis zu 25.000 Euro** führen!

I. Angabe des Endpreises

Bei der Werbung für Ferienunterkünfte ist § 1 Abs. 1 Satz 1 Preisangabenverordnung (PAngV) zu beachten!

§ 1 Abs. 1 S. 1 PAngV ist ein Verbraucherschutzgesetz und lautet wie folgt:

„Wer als Anbieter von Waren oder Leistungen gegenüber Endverbrauchern unter Angabe von Preisen wirbt, hat die Preise anzugeben, die einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile unabhängig von einer Rabattgewährung zu zahlen sind (Endpreise)“.

Definition des Endpreises:

Unter dem Endpreis ist der tatsächlich zu zahlende Preis einschließlich Umsatzsteuer und sämtlicher pauschaler und obligatorischer Nebenkosten zu verstehen. Das heißt Kosten für Strom, Wasser, Gas und Heizung sowie für Bettwäsche/Handtücher und die Endreinigung müssen grundsätzlich in den Mietpreis mit einbezogen werden.

Ausnahmen:

1. Nachweis des tatsächlichen Verbrauchs

Die Verpflichtung, den Endpreis anzugeben, schließt jedoch eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Nebenkosten nicht aus. Wenn ein Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten für Strom, Wasser, Gas und Heizung beispielsweise anhand eines Zählers geführt werden kann, dürfen Nebenkosten auch verbrauchsabhängig abgerechnet werden.

2. Endreinigung

Lässt der Vermieter dem Gast die Wahl, ob die Endreinigung von ihm selbst durchgeführt oder vom Vermieter übernommen wird, so ist die Endreinigung keine obligatorische Nebenleistung. In diesem Fall dürfen die Kosten der Endreinigung gesondert ausgewiesen werden (*„Preise exklusive Endreinigung; wahlweise Endreinigung durch den Vermieter möglich: Aufpreis 40 €“* oder *„Endreinigung wahlweise durch den Vermieter: Aufpreis 40 €“*).

3. Sonstige Wahlleistungen

Stellt der Vermieter dem Gast beispielsweise Bettwäsche und Handtücher als Wahlleistung zur Verfügung, darf er hierfür eine Mietgebühr in Rechnung stellen (*„Bettwäsche/Handtücher mietbar: Aufpreis 10 €/Person“*). Hat der Vermieter die Betten dagegen bezogen und gehört dies zur vertraglich vereinbarten Leistung, sind die Kosten für Bettwäsche (und Handtücher) obligatorische Nebenleistungen und damit in den Endpreis einzurechnen.

4. Kurtaxe

Der DTV empfiehlt, die Kurtaxe immer gesondert aufzuführen und nicht in den Endpreis einzubeziehen, da es sich um eine kommunale Gebühr und nicht um einen Teil des Mietpreises handelt.

II. Korrekte Angabe des Endpreises (Beispiele)

Ist die Endreinigung keine Wahlleistung und damit in den Endpreis einzurechnen, stellt sich für viele Vermieter die Frage, wie die Endreinigung in die Preiskalkulation einbezogen werden kann. Dabei gilt es jedoch zu beachten, Gäste, die einen längeren Aufenthalt buchen, gegenüber Kurzurlaubern nicht zu benachteiligen.

Der DTV empfiehlt eine Staffelung des Unterkunftspreises nach Aufenthaltsdauer!

Beispiele: (beziehen sich auf das Angebot einer Ferienwohnung)

1. Die Kosten für die Endreinigung werden auf den ersten Aufenthaltstag aufaddiert

1.Tag 80 €	4.-7. Tag 50 €	ab dem 8. Tag 45 €	(optional Rabatt bei längeren Aufenthalten)
---------------	-------------------	-----------------------	---

alternativ:

1. Tag: 80 €, jeder weitere Tag: 50 €

Preise pro Tag bei 4 Personen, jede weitere Person 5 € Aufpreis; inkl. Endreinigung und aller Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Handtücher.

alternativ:

2. Die Kosten für die Endreinigung werden auf die ersten drei Aufenthaltstage aufaddiert

1.-3. Tag 60 €	4.-7. Tag 50 €	ab dem 8. Tag 45 €	(optional Rabatt bei längeren Aufenthalten)
-------------------	-------------------	-----------------------	---

Preise pro Tag bei 4 Personen, jede weitere Person 5 € Aufpreis; inkl. Endreinigung und aller verbrauchsabhängigen Nebenkosten. Bettwäsche und Handtücher sind im Preis nicht enthalten. Sie sind gegen Aufpreis von 10 €/Person mietbar.

alternativ:

3. Angebot nach Saisonpreisen

	Vorsaison*	Hauptsaison*	Nebensaison*
1. Tag	65 €	85 €	65 €
Jeder weitere Tag	35 €	55 €	35 €

alternativ:

	Vorsaison*	Hauptsaison*	Nebensaison*
1.-3. Tag	45 €	65 €	45 €
Jeder weitere Tag	35 €	55 €	35 €

Preise werden pro Tag bei 4 Personen berechnet, jede weitere Person 10 € Aufpreis. Im Preis enthalten sind alle Nebenkosten für Endreinigung, Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Handtücher.

*VS = Januar-Mai; HS = Juni-August; NS = September-Dezember
Über Weihnachten, Silvester, Ostern, Pfingsten und an allen gesetzlichen Feiertagen gelten HS-Preise!

Hinweis: Bei Saisonpreisen müssen die Saisonzeiten angegeben werden!

4. Sind „von-bis“ und „ab-Preise“ erlaubt?

4.1.

Die Angabe eines „von-bis-Preises“ oder von „ab-Preisen“ ist **grundsätzlich zulässig**, wenn eine **Tourismusorganisation im Gastgeberverzeichnis, im Katalog oder im Internet** lediglich eine **Angebotsübersicht über das Vermietungsangebot vor Ort aber kein konkretes Preis-Leistungsangebot** geben will.

Das heißt eine Tourismusorganisation kann beispielsweise sämtliche angebotenen Ferienwohnungen in ihrem Gastgeberverzeichnis oder im Internet ohne detaillierte Leistungsbeschreibung mit „von-bis-Preisen“ oder „ab-Preisen“ präsentieren.

Beispiele:

- Haus Erika: 4 Ferienwohnungen für 2 bis 6 Personen, Preis von XX Euro bis XX Euro
- Haus Irene: 4 Ferienwohnungen unterschiedlicher Ausstattung und Größe; Preis von XX Euro bis XX Euro
- Haus Margot: 4 Ferienwohnungen je nach Aufenthaltsdauer; Preis ab XX Euro

Die Angebotsübersicht soll dem Gast zur ersten Orientierung über das Preis-Leistungsangebot dienen, beinhaltet aber noch kein konkretes Vermietungsangebot.

Werden dagegen konkrete Angebote beschrieben, sind „von-bis-Preise“ und „ab-Preise“ nicht erlaubt. In diesem Fall ist ein konkreter Preis zu nennen.

4.2.

Auch für die **Werbung des Vermieters im Hausprospekt und im Internet** gilt:

Die Angabe eines „von-bis-Preises“ oder „ab-Preises“ ist zulässig, wenn es sich lediglich um eine Angebotsübersicht handelt. Wirbt ein Vermieter im Internet mit verschiedenen Objekten mit unterschiedlicher Ausstattung und Größe, darf er Preismargen oder „ab-Preise“ angeben.

Wird aber ein konkretes Objekt beworben, so ist der Vermieter verpflichtet, den konkreten Endpreis mitzuteilen.

Beispiele:

- Angabe eines „von-bis-Preises“ und „ab-Preises“ bei Leistungsübersicht:

4 Ferienwohnungen unterschiedlicher Ausstattung und Größe; Preis von XX Euro bis XX Euro oder

4 Ferienwohnungen je nach Aufenthaltsdauer; Preis ab XX Euro

4 Ferienwohnungen je nach Saison. Preis ab XX Euro

- Angabe eines konkreten Preises auf ein konkretes Angebot des Vermieters:

FEWO 1 und 2 : Wohnzimmer, 1 Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad, 50qm

1.-3. Tag	ab dem 4. Tag
60 €	50 €

Preise pro Tag bei Belegung mit 2 Personen, Aufbettung 5 €/Person inkl. Endreinigung und aller Nebenkosten.

FEWO 3: Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Küche, Diele, Bad, 70qm

1.-3. Tag	ab dem 4.Tag
70 €	60 €

Preise pro Tag bei Belegung mit 4 Personen inkl. Endreinigung und aller Nebenkosten.

FEWO 4: Wohn-/Schlafraum, Küche, Diele, Bad, 40qm

1.-3. Tag	ab dem 4. Tag
70 €	60 €

Preise pro Tag bei Belegung mit 2 Personen inkl. Endreinigung und aller Nebenkosten.

5. Was ist sonst noch bei der Preiswerbung zu beachten?

- Bei Angabe von Saisonpreisen sind die Saisonzeiträume immer zu kommunizieren (*VS = Januar-Mai; HS = Juni-August; NS = September-Dezember*)
- Wird ein Ferienhaus oder eine Ferienwohnung mit Preisen beworben, die sich nach der **Anzahl der Personen** richten, so ist mitzuteilen, für wie viele Personen der angegebene Preis gilt. Die Kosten für jede weitere Person sind gesondert aufzuführen. (*Preise werden pro Tag bei 4 Personen berechnet, jede weitere Person 10 € Aufpreis.*)
- Soll ein **Preisangebot nur für bestimmte Zeiträume** gelten, müssen diese Angebotseinschränkungen ausdrücklich mitgeteilt werden (*„Preis gilt nicht vom 22. Dezember bis zum 6. Januar“ oder „Preisangebot gilt nur vom 7. Januar bis zum 15. Februar“ oder „Weihnachten, Silvester, Ostern, Pfingsten und an allen gesetzlichen Feiertagen gelten HS-Preise“*). Nennt ein Vermieter solch einschränkende Kriterien für seine Angebote nicht, verstößt er gegen die PAngV!
- Wirbt ein Vermieter in einer **Zeitungsannonce, im Hausprospekt oder im Internet** für seine Ferienwohnungen unterschiedlicher Ausstattung und Größe ohne konkrete Leistungsbeschreibung, sondern nur mit einer Leistungsübersicht, dann darf er mit **„Preis auf Anfrage“** oder **„ab-Preisen“** werben. Allerdings ist er verpflichtet, für nähere Preisinformationen auf seine Internetseite zu verweisen oder seine Telefonnummer für eine Preisauskunft anzugeben.

III. Was müssen Vermieter mit einem Basis- oder Premium-Eintrag auf www.sterneferien.de bei der Preisdarstellung beachten?

Selbstverständlich müssen auch Vermieter, die mit ihren klassifizierten Betrieben auf dem Internetportal des DTV www.sterneferien.de werben, auch die Preisangabenverordnung beachten, um Abmahnungen zu vermeiden.

Die Preisangabenverordnung verpflichtet nicht zur Angabe von Preisen. Werden jedoch Preisangaben gemacht, so müssen diese mit der gesetzlichen Regelung in Einklang stehen.

1. Preisdarstellung bei Basis-Einträgen

Der Basis-Eintrag auf www.sterneferien.de stellt lediglich eine Leistungsübersicht ohne konkrete Leistungsbeschreibung dar. Nähere Informationen zum Objekt und zu den Preisen kann der Gast beim Vermieter oder der örtlichen Tourismusorganisation erfragen. Eine Werbung mit „**ab-Preisen**“ oder mit „**von-bis-Preisen**“ ist daher mit der Preisangabenverordnung vereinbar.

Nicht zu beanstanden ist auch, wenn der Vermieter **keine Angaben zum Preis** macht und darauf verweist, dass „**Preise auf Anfrage**“ mitgeteilt werden können. Voraussetzung ist jedoch, dass die Kontaktdaten des Vermieters bzw. der zuständigen Touristinformatio n vor Ort kommuniziert werden.

2. Preisdarstellung bei Premium-Einträgen

Premium-Einträge beinhalten ein konkretes Vermietungsangebot mit ausführlicher Leistungsbeschreibung. Bei Angabe von Preisen müssen diese mit der Preisangabenverordnung vereinbar sein. „Von-bis-Preise“ oder „ab-Preise“ sind bei einem konkreten Leistungsangebot nicht erlaubt. Der Vermieter muss einen konkreten Preis z.B. gestaffelt nach Aufenthaltsdauer oder nach Saisonzeiten angeben.

Zwingend erforderlich ist die Information an den Gast, dass der angegebene Preis als Endpreis inklusive der Endreinigung und aller Nebenkosten zu verstehen ist! („Die angegebenen Preise sind Endpreise inklusive aller Nebenkosten für Endreinigung, Strom, Wasser, Heizung, Bettwäsche und Handtücher“ oder „Preise inklusive aller Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung), Endreinigung, Bettwäsche und Handtücher“).

Es sei denn, der Vermieter macht von den zulässigen Ausnahmen Gebrauch, wie Endreinigung als Wahlleistung, verbrauchabhängige Abrechnung der Nebenkosten („Preise exklusive Endreinigung; wahlweise Endreinigung durch den Vermieter möglich: Aufpreis 40 €“ oder „Verbrauchsabhängige Nebenkosten (Strom, Wasser, Heizung) werden nach Verbrauch abgerechnet.“). Hierüber hat der Vermieter den Gast ebenfalls zu informieren.

(Bitte beachten Sie hierzu die ausführlichen Erläuterungen zur korrekten Preisdarstellung unter I. und II.).



DEUTSCHER TOURISMUSVERBAND E. V.

Der DTV empfiehlt:

1. Wenn Sie Preise in der Werbung angeben, ist die Preisangabenverordnung zwingend zu beachten.
2. Geben Sie immer den Endpreis bei der Werbung für Ihre Ferienunterkünfte an, da die Endpreisangabe der Preisklarheit und der Preiswahrheit dient.
3. Mit einer bundesweit einheitlichen Preisdarstellung ermöglichen Sie dem Gast eine bessere finanzielle Orientierung und einen genaueren Preisvergleich. Zusätzlich bietet die einheitliche Preisdarstellung vor Ort allen lokalen Anbietern auch gleiche Wettbewerbsbedingungen.

Bonn, im August 2010